jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/7/13 4Ob185/99f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1999

Norm

EheG §81 Abs1
EheG §82 Abs2

Rechtssatz

Das einem Ehepartner - wenn auch während aufrechter Ehe - vom anderen Ehepartner zur Abgeltung vorehelicher Leistungen eingeräumte Fruchtgenußrecht an dem im Eigentum dieses Ehepartners stehenden und als Ehewohnung dienenden Haus ist weder eine Wertanlage noch dient es dem Gebrauch beider Ehegatten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 185/99f
  Entscheidungstext OGH 13.07.1999 4 Ob 185/99f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112301

Dokumentnummer

JJR_19990713_OGH0002_0040OB00185_99F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at